



Gemeinsamer Workshop von IKSR und ZKR über praktische Massnahmen für Gewässerökologie und Schifffahrt

Beitrag der Schweiz für Block 2:
Wer ist für was zuständig?

Gesetzliche Regelung

Die Zuständigkeiten sind in der Schweizerischen Bundesverfassung geregelt:

Umweltschutz:

Art. 74 Umweltschutz

- ¹ Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen.
- ² Er sorgt dafür, dass solche Einwirkungen vermieden werden. Die Kosten der Vermeidung und Beseitigung tragen die Verursacher.
- ³ Für den Vollzug der Vorschriften sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält.

Wassernutzung- und Schutz:

Art. 76 Wasser

- ¹ Der Bund sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeiten für die häusliche Nutzung und den Schutz der Wasservorkommen sowie für die Abwehr schädigender Einwirkungen des Wassers.
- ² Er legt Grundsätze fest über die Erhaltung und die Erschliessung der Wasservorkommen, über die Nutzung der Gewässer zur Energieerzeugung und für Kühlzwecke sowie über andere Eingriffe in den Wasserkreislauf.
- ³ Er erlässt Vorschriften über den Gewässerschutz, die Sicherung angemessener Restwassermengen, den Wasserbau, die Sicherheit der Stauanlagen und die Beeinflussung der Niederschläge.
- ⁴ Über die Wasservorkommen verfügen die Kantone. Sie können für die Wassernutzung in den Schranken der Bundesgesetzgebung Abgaben erheben. Der Bund hat das Recht, die Gewässer für seine Verkehrsbetriebe zu nutzen; er entrichtet dafür eine Abgabe und eine Entschädigung.
- ⁵ Über Rechte an internationalen Wasservorkommen und damit verbundene Abgaben entscheidet der Bund unter Beizug der betroffenen Kantone. Können sich Kantone über Rechte an interkantonalen Wasservorkommen nicht einigen, so entscheidet der Bund.
- ⁶ Der Bund berücksichtigt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Anliegen der Kantone, aus denen das Wasser stammt.

Schifffahrt:

Art. 87 Eisenbahnen und weitere Verkehrsträger

Die Gesetzgebung über den Eisenbahnverkehr, die Seilbahnen, die Schifffahrt sowie über die Luft- und Raumfahrt ist Sache des Bundes.

Die praktische Durchführung

Der Rhein zwischen Basel und dem Bodensee ist ein Grenzgewässer. Gemäss Art. 76 Abs. 5 der Bundesverfassung (BV) sind deshalb die Bundesbehörden zuständig für die Erteilung der (internationalen) Kraftwerkskonzessionen. Für den Uferunterhalt und den Vollzug der Umweltschutzvorschriften sind aber die Kantone als Eigentümer der Gewässer und nach Art. 74 Abs. 3 BV zuständig.

Die Schifffahrt auf dem Rhein ist grundsätzlich frei. Für die Sicherung der Infrastruktur der bestehenden Schifffahrt und für einen allfälligen Ausbau der deutsch-schweizerischen Rheinstrecke sind der Bund und das Land Baden-Württemberg zuständig. Mit letzterem (resp. mit dem damaligen Grossherzogtum Baden) besteht eine Übereinkunft aus dem Jahre 1879 betreffend den Wasserverkehr auf dem Rhein von Neuhausen bis unterhalb Basel. Diese regelt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur Gewährleistung der Schifffahrtsfreiheit und der Sicherheit

Sowohl Uferschutz-, als auch Umweltschutzmassnahmen und Massnahmen zu Gunsten der Schifffahrt (z.B. Garantie einer gewissen Minimalwassertiefe) werden in der Praxis im Rahmen von Konzessionsverfahren zur Nutzung der Wasserkraft den Konzessionsnehmern auferlegt. Diese Vorgehensweise hat sich bewährt. So konnten im Rahmen von Neukonzessionierungen auch Durchgängigmachungen für Fische von Seitenbächen oder spezielle Fischgewässer (z.B. bei den Kraftwerken Rheinfelden und Albruck-Dogern) durchgesetzt werden. Es wird immer darauf geachtet, dass bei der Verfügung der Massnahmen sowohl die Schutz- als auch die Nutzungsinteressen gebührend berücksichtigt werden. Durch diesen Interessenausgleich wird sichergestellt, dass Umweltschutzmassnahmen die Schifffahrt nicht ungebührlich belasten, und umgekehrt die Schifffahrt möglichst umweltverträglich betrieben werden kann.